

## **. Das Widerrufsrecht**

*Hans Schulte-Nölke*

### **I. Einleitung**

Ein weiterer gemeinsamer Aspekt, den einige der in der vorliegenden Studie untersuchten Richtlinien aufweisen, ist das dem Verbraucher in bestimmten Situationen und für bestimmte Verträge gewährte Widerrufsrecht. In diesem Teil der Studie soll der derzeitige Status, den die Widerrufsrechte in den acht Richtlinien innehaben, untersucht und zudem geprüft werden, ob es eine Möglichkeit zur Verbesserung der bestehenden Regelungen gibt. Um eine einheitliche und widerspruchsfreie Terminologie zu gewährleisten, wird im Folgenden der Begriff „Widerruf“ auch dort verwendet, wo die deutsche Version der Richtlinie einen anderen Ausdruck benutzt.

### **II. Bestehende Widerrufsrechte im Acquis**

#### **1. Haustürwiderrufsrichtlinie**

Diese Richtlinie enthält nicht viel mehr als das Widerrufsrecht, wie es in Art. 4 (Pflicht, den Verbraucher über sein Widerrufsrecht zu belehren), Art. 5 (Inhalt und grundsätzliche Rechtsfolge des Widerrufsrechts), Art. 6 (Unabdingbarkeit des Widerrufsrechts) und Art. 7 (Rückabwicklung des Vertrages) geregelt ist. Die verwendete Terminologie ist uneinheitlich: „Widerrufsrecht“ (Art. 4(1); Art. 5(2)), „Recht, zurückzutreten“ (Erwägungsgrund 5, Art. 5(1)), „Rücktrittsrecht“ (Art.7)

## **2. Pauschalreiserichtlinie**

Die Richtlinie 90/314 enthält kein Widerrufsrecht. Selbst wenn sie im Weges des Fernabsatzes vertrieben werden, sind Verträge über Pauschalreisen üblicherweise vom Widerrufsrecht nach Richtlinie 97/7 ausgeschlossen (Art. 3(2), 2. Spiegelstrich RL 97/7).

## **3. Klauselrichtlinie**

Auch diese Richtlinie enthält kein Widerrufsrecht.

## **4. Teilzeitwohnerrichtlinie**

Neben einem umfangreichen Katalog von Informationspflichten enthält die Richtlinie 94/7 in Art. 5 ein Widerrufsrecht („Rücktrittsrecht“, teilweise auch „Recht zur Vertragsauflösung“, vgl. „Auflösung“ und „Rücktritt“ im 2. und 13. Erwägungsgrund, „Recht zur Auflösung“ und „Rücktrittsrecht“ in Art. 7 und Buchstabe I des Anhangs), ein Verbot der Leistung von Anzahlungen vor Ablauf der Widerrufsfrist (Art. 6), eine Ausweitung des Widerrufsrechts auch auf einen mit dem Timesharing-Vertrag verbundenen Kreditvertrag (Art. 7), einige grundsätzliche Vorschriften über die Rückabwicklung des Vertrages (Art. 5(3) und (4)), eine Unabdingbarkeitsklausel (Art. 8) sowie eine Vorschrift, die den Verbraucher gegen die Folgen der Verwendung einer Rechtswahlklausel schützt (Art. 9).

## **5. Fernabsatzrichtlinie**

Die Richtlinie 97/7 enthält in Art. 6 ein Widerrufsrecht. Es besteht zudem eine Pflicht, den Verbraucher über sein Widerrufsrecht zu belehren (Art. 4, Art. 5); darüber hinaus finden sich in der Richtlinie eine Erstreckung des Widerrufs auf einen verbundenen Kreditvertrag (Art. 6(4)), einige grundsätzliche Vorschriften über die Rückabwicklung des Vertrages (Art. 6(2)), eine Unabdingbarkeitsklausel (Art. 12(1)) sowie eine Vorschrift, die den Verbraucher gegen die Folgen der Verwendung einer Rechtswahlklausel schützt (Art. 12(2)).

## **6. Preisangabenrichtlinie**

Die Preisangabenrichtlinie enthält kein Widerrufsrecht.

## **7. Unterlassungsklagenrichtlinie**

In der Unterlassungsklagenrichtlinie wird ebenfalls kein Widerrufsrecht erwähnt. Die Richtlinie hat für das Widerrufsrecht jedoch insoweit Bedeutung, als sie einen Rechtsbehelf gegen die Nichtgewährung eines der in anderen Richtlinien (z. B. in den Richtlinien 85/577, 94/47 und 97/7) vorgesehenen Widerrufsrechte zur Verfügung stellt.

## **8. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie**

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie enthält kein Widerrufsrecht.

## **9. Andere, außerhalb des Untersuchungsumfangs der Studie liegende Richtlinien**

Die Richtlinie 2002/65 enthält in Art. 6 der Richtlinie ein Widerrufsrecht. Es besteht eine Pflicht, den Verbraucher über seine Rechte zu informieren (Art. 3 verpflichtet den Anbieter zudem zu einer Belehrung für den Fall des Nichtbestehens des Widerrufsrechts), darüber hinaus finden sich in der Richtlinie eine Erstreckung des Widerrufs auf einen verbundenen (Kredit-)Vertrag (Art. 6(7)), einige grundsätzliche Vorschriften über die Rückabwicklung des Vertrages (Art. 7), eine Unabdingbarkeitsklausel (Art. 12(1)) sowie eine Vorschrift, die den Verbraucher gegen die Folgen der Verwendung einer Rechtswahlklausel schützt (Art. 12(2)).

Die Richtlinie 2002/83 enthält in Art. 35(1) das Recht zur Auflösung eines individuellen Lebensversicherungsvertrags. Die Richtlinie 2002/65 verweist auf dieses Widerrufsrecht in Art. 6(1).<sup>1</sup> Der Inhaber der Police muss gem. Art. 36(1) und Anhang III (A) der Richtlinie 2002/83 über diese Recht belehrt werden. Die Richtlinie enthält auch eine sehr allgemeine

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2002/65 verweist auf Richtlinie 90/619, die jedoch durch Richtlinie 2002/83 ersetzt wurde. Die Widerrufsfrist verlängert sich bei Fernabsatzverträgen über Lebensversicherungen i. S. d. Richtlinie 90/619 (jetzt Richtlinie 2002/83) oder über die Altersversorgung von Einzelpersonen auf 30 Kalendertage.

Vorschriften über die Rechtsfolgen der Auflösung und die Rückabwicklung des Vertrages (Art. 35(1)).

Die Richtlinie 87/102 gewährt dem Verbraucher zwar kein Widerrufsrecht, jedoch wird im Anhang unter Punkt 1.2. (vii) auf eine „etwaige Bedenkzeit“ verwiesen. Demgegenüber sehen die Entwürfe für eine Überarbeitung der Richtlinie ein Widerrufsrecht vor.

### **10. Rechtsprechung des EuGH von grundsätzlicher Bedeutung für das Widerrufsrecht**

Es gibt zumindest drei Urteile des EuGH, die von Bedeutung für das allgemeine Verständnis des Widerrufsrechts sein könnten, auch wenn sie ausschließlich zur Auslegung der Richtlinie 85/577 ergangen sind. Die Entscheidung in der Rs. C-481/99 - *Heininger*<sup>2</sup> legte fest, dass die Nichtbefolgung der Pflicht, den Verbraucher über sein Widerrufsrecht zu informieren, unter anderem auch die unendliche Verlängerung der Widerrufsfrist nach zieht, d.h. die siebentägige Widerrufsfrist beginnt nicht zu laufen, bis der Verbraucher nicht angemessen belehrt wurde. Die Entscheidungen in den Rs. C-229/04 – *Crailsheimer Volksbank*<sup>3</sup> und C-350/03 – *Schulte*<sup>4</sup> befassen sich unter anderem mit der Rückabwicklung eines widerrufenen Vertrages.

### **III. Bei der Überarbeitung des Acquis zu berücksichtigende Fragen**

Die Widerrufsrechte in den verschiedenen Richtlinien wurden jeweils eines nach dem anderen entworfen und in Kraft gesetzt. Nichtsdestotrotz haben die früheren Vorschriften ganz offensichtlich die älteren Vorschriften beeinflusst. In den Richtlinien lässt sich eine eindeutige Tendenz erkennen, sich an bereits bestehenden Widerrufsrechten zu orientieren und so den Acquis widerspruchsfrei weiterzuentwickeln. Die Hauptpunkte der drei für diese Studie relevanten Widerrufsrechte werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

---

<sup>2</sup> EuGH, Urteil vom 13. Dezember 2001, Rs. C-481/99 - *Georg Heininger und Helga Heininger ./. Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG*, Slg. 2001, I-9945.

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 25. November 2005, Rs. C-229/04 - *Crailsheimer Volksbank eG ./. Klaus Conrads, Frank Schulzke und Petra Schulzke-Lösche, Joachim Nitschke*, Slg. 2005, I-9273.

<sup>4</sup> EuGH, Urteil vom 25. Oktober 2005, Rs. C-350/03 - *Elisabeth Schulte, Wolfgang Schulte ./. Deutsche Bausparkasse Badenia AG*, Slg. 2005, I-09215.

Nr.	Regelungspunkt	Richtlinie 85/577	Richtlinie 94/47	Richtlinie 97/7
1	<b>Länge der Widerrufsfrist</b>	innerhalb von mindestens sieben Tagen	innerhalb von 10 (Kalender-)Tagen	mindestens sieben Werktage
2	<b>Beginn der Widerrufsfrist</b> (im Hinblick auf Sanktionen bei Verletzungen der Informationspflicht s. Nr. 8)	nach Erteilung der Belehrung [unklar: Belehrung kann auch vor Vertragsschluss erteilt werden, sodass die Widerrufsfrist u.U. schon vor Vertragsschluss abgelaufen sein könnte, s. Nr. 7 der Tabelle]	nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien oder nach Unterzeichnung eines verbindlichen Vorvertrags durch beide Parteien	bei Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses mit Tag, an dem die Informationspflichten 5 erfüllt sind, wenn dies nach Vertragsschluss der Fall ist
3	<b>Berechnung der Widerrufsfrist</b>		Ist der zehnte Tag ein Sonn- oder Feiertag, wird die Frist bis zum folgenden ersten Arbeitstag verlängert	
4	<b>„Dispatch rule“:</b> lediglich Regel über Fristwahrung oder Zugangsfiktion?	[unklar]: ausreichend, wenn Erklärung vor Fristablauf abgesandt wird	[unklar, erweckt eher den Anschein einer Zugangsfiktion]: Frist gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung, sofern sie schriftlich erfolgt, vor Fristablauf abgesandt wird	[keine Regelung]
5	<b>Rechte und Pflichten während der Widerrufsfrist</b>	[keine Regelung]	Verbot der Leistung von Anzahlungen vor Ablauf der Widerrufsfrist [unklar, ob das Verbot nur auf die Frist von 10 Kalendertagen oder auch auf Frist von 3 Monaten und 10 Kalendertagen anwendbar ist	[keine Regelung]

	<p><b>6</b> <b>Pflicht zur Belehrung über das Widerrufsrecht</b> (auch formale Anforderungen an die Belehrung)</p>	<p>schriftliche Belehrung über das Widerrufsrecht unter Angabe von Namen und Adresse einer Person, der gegenüber das Widerrufsrecht ausgeübt werden kann; die Belehrung ist zu datieren und hat Angaben zu enthalten, die eine Identifizierung des Vertrages ermöglichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schriftform (im Hinblick auf den Vertrag, der bestimmte Angaben enthalten muss)</li> <li>- muss in der vom Erwerber gewählten Amtssprache der Gemeinschaft abgefasst sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Belehrung über das Bestehen des Widerrufsrechts sowie weitere Informationen (vor Vertragsschluss sowie, wenn erforderlich, spätere schriftliche Bestätigung in Schriftform oder auf dauerhaftem Datenträger, vgl. Nr. 7)</li> <li>- schriftliche Belehrung über Bedingungen und Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts</li> </ul>
<p><b>7</b></p>	<p><b>Zeitpunkt, zu dem die Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgen muss</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (im Fall von Art. 1 (1)): zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses;</li> <li>- (im Fall von Art. 1 (2)): spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses;</li> <li>- im Fall von Art. 1 (3) und 1 (4)): zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots durch den Verbraucher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflicht, jedem Interessenten, der Informationen anfordert, ein Schriftstück auszuhändigen, das kurze, genaue Angaben über die im Anhang unter Buchstabe I) aufgeführten Punkte enthält</li> <li>- In jeder Werbung für die betreffende Immobilie ist anzugeben, dass das genannte Schriftstück er-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrags im Fernabsatz</li> <li>- Bestätigung der Informationen (schriftlich oder auf einem anderen für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger) rechtzeitig während der Erfüllung des Vertrags und spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung, soweit ihm diese In-</li> </ul>

8	<p><b>Sanktionen für die Verletzung dieser (und anderer) Informationspflichten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- MS treffen die für die Durchsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen</li> <li>- EuGH <i>Heininger</i>: Frist beginnt nicht vor ordnungsgemäßer Belehrung</li> </ul>	<p>hältlich ist und wo es angefordert werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertrag muss die im Anhang genannten Angaben enthalten</li> </ul>	<p>formationen nicht bereits vor Vertragsabschluß in dieser Form erteilt wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in jedem Fall (rechtzeitig während der Erfüllung ... usw.): Schriftliche Informationen über die Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung des Widerrufsrechts</li> </ul>
			<p>Ausdehnung der Widerrufsfrist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (falls die Informationen innerhalb von 3 Monaten nachgereicht werden) Frist von 10 Kalendertagen beginnt erst mit Erhalt der Informationen, andernfalls 3 Monate und 10 Kalendertage</li> <li>- Verbraucher ist nicht zum Kostenersatz verpflichtet</li> </ul>	<p>Ausdehnung der Widerrufsfrist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (falls die Informationen innerhalb von 3 Monaten nachgereicht werden): Frist von 7 Werktagen beginnt erst mit Erhalt der Informationen, andernfalls 3 Monate und 7 Werktage</li> <li>- bei Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, o bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsschlusses.</li> </ul>

9	<p><b>Ausübung des Widerrufsrechts, insbesondere formale Anforderungen</b></p>	<p>entsprechend dem Verfahren und unter Beachtung der Bedingungen, die im einzelstaatlichen Recht festgelegt sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne Angabe von Gründen</li> <li>- Mitteilung an die Person, deren Name und Anschrift zu diesem Zweck im Vertrag angegeben sind, entsprechend den im Vertrag gemäß Buchstabe l) des Anhangs dargelegten Modalitäten und so, dass dies entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften nachgewiesen werden kann</li> </ul>	<p>ohne Angabe von Gründen</p>
10	<p><b>Folge des Widerrufs für vertragliche Verpflichtungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rücktritt von der eingegangenen Verpflichtung („renounces the effects of the undertaking“)</li> <li>- Verbraucher wird aus allen aus dem widerrufenen Vertrag erwachsenden Verpflichtungen entlassen</li> </ul>	<p>[keine allgemeine Regelung]</p>	<p>[keine allgemein Regelung]</p>
11	<p><b>Folge des Widerrufs im Hinblick auf Kreditverträge</b></p>	<p>[keine Regelung]</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn der Preis vollständig oder zum Teil durch einen vom Verkäufer gewährten Kredit finanziert wird oder</li> <li>- wenn der Preis vollständig oder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn der Preis einer Ware oder einer Dienstleistung vollständig oder zum Teil durch einen vom Lieferer gewährten Kredit finanziert wird, oder</li> </ul>

. Das Widerrufsrecht

			<p>zum Teil durch einen Kredit finanziert wird, der dem Erwerber von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Verkäufer gewährt wird,</p> <p>wird der Kreditvertrag entschädigungsfrei aufgelöst.</p> <p>Die näheren Bestimmungen für die Auflösung des Kreditvertrags werden von den Mitgliedstaaten festgelegt</p>	<p>- wenn dieser Preis vollständig oder zum Teil durch einen Kredit finanziert wird, der dem Verbraucher von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Lieferer gewährt wird,</p> <p>wird der Kreditvertrag entschädigungsfrei aufgelöst.</p> <p>Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Auflösung des Kreditvertrags fest.</p>
<p>12</p>	<p><b>Vorschriften über die Rückabwicklung des Vertrages nach dem Widerruf</b></p>	<p>Die Rechtsfolgen des Widerrufs regeln sich nach einzelstaatlichem Recht, insbesondere bezüglich der Rückerstattung von Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen und der Rückgabe empfangener Waren</p>	<p>Der Verbraucher ist nur zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aufgrund des Vertragsabschlusses und des Widerrufs des Vertrages anfallen und die durch Rechtshandlungen entstanden sind, die unbedingt vor Ablauf der Widerrufsfrist von 10 Kalendertagen vor-</p>	<p>- ohne Strafzahlung</p> <p>- der Lieferer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen kostenlos zu erstatten. Die Erstattung hat so bald wie möglich in jedem Fall jedoch binnen 30 Tagen zu erfolgen.</p> <p>- Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung</p>

. Das Widerrufsrecht

	<p>genommen werden müssen. Diese Kosten müssen im Vertrag ausdrücklich genannt sein.</p>		<p>seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.</p>
<p>13 <b>Verhältnis des Widerrufs zu anderen Rechtsbehelfen</b></p>	<p>neben den Möglichkeiten, die dem Erwerber aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften zur Vertragsgültigkeit offen stehen</p>	<p>[keine Regelung, aber die Entscheidung des EuGH in der Rs. <i>Travel Vac</i> verdeutlicht, dass mehrere Richtlinien parallel anwendbar sein können]</p>	<p>Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten, soweit es im Rahmen von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft keine besonderen Bestimmungen gibt, die bestimmte Vertragstypen im Fernabsatz umfassend regeln Enthalten spezifische Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Bestimmungen, die nur gewisse Aspekte der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen regeln, dann sind diese Bestimmungen - und nicht die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie für diese bestimmten Aspekte der Verträge im Fernabsatz anzuwenden</p>

<b>Verbraucherrechtskompodium</b>	<b>Rechtsvergleichende Studie</b> Das Widerrufsrecht	<b>806</b>
-----------------------------------	---	------------

*Die obige Tabelle zeigt eine Anzahl von Punkten, die einer näheren Erörterung bedürfen könnten. Die Reihenfolge und Nummerierung der im folgenden Abschnitt dargestellten Informationen richtet sich nach der obigen Tabelle.*

### **1. Länge der Widerrufsfrist**

Es ist offensichtlich, dass die verschiedenen Widerrufsfristen Unstimmigkeiten im Acquis verursachen, die ein Hemmnis des grenzüberschreitenden Handels und eine unnötige Beschränkung für Unternehmen darstellen könnten. Die Kommission hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt, dass sie überprüfen wird, inwieweit eine Harmonisierung der bestehenden Widerrufsfristen möglich und wünschenswert ist.<sup>5</sup> Darüber hinaus scheint es, als ob die Widerrufsfrist von 14 Kalendertagen, wie sie in Art. 6 der Richtlinie 2002/65 (mit Ausnahme von Lebensversicherungen) vorgesehen ist, als Vorbild für die anderen Widerrufsrechte des Acquis auserkoren wurde. Es daher äußerst plausibel, dass die unterschiedlichen Widerrufsfristen in den Richtlinien 85/577, 94/47 und 97/7 dementsprechend harmonisiert werden. Es wäre in diesem Zusammenhang zu erwägen, ob eine solche einheitliche 14-Tages-Frist als eine Maßnahme der Vollharmonisierung durchgeführt werden sollte. Dies würde Unternehmen den Entwurf grenzüberschreitender Marketingstrategien – insbesondere für den Bereich des Fernabsatzes - erleichtern. Da nur wenige Mitgliedstaaten längere Widerrufsfristen vorgesehen haben<sup>6</sup> scheint eine Vollharmonisierung unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes ebenfalls eher unproblematisch. Allerdings müsste in diesem Fall untersucht werden, ob nicht in gewissen Fällen (insbesondere im Hinblick auf Timesharing) aus Verbraucherschutzgründen längere Widerrufsfristen (von einem Monat bis zu einem Maximum von drei Monaten) wünschenswert sind.

---

<sup>5</sup> S. die gemeinsame Stellungnahme des Rates und des Parlaments am Ende der Richtlinie 97/7.

<sup>6</sup> Vgl. die Einzelberichte in Teil 2 dieser Studie unter A III 2a (Haustürgeschäfte, z.B. 15 Tage in MALTA und SLOWENIEN); D III 3b aa (Timesharing, z.B. 15 Tage in ZYPERN, der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, UNGARN und SLOWENIEN; 15 Werktage in BELGIEN); E III 2c aa (Fernabsatz, z.B. 15 Tage in MALTA und SLOWENIEN); vielleicht auch die einmonatige Widerrufsfrist, die in DEUTSCHLAND im Fall der verspäteten Belehrung gilt.

## **2. Beginn der Widerrufsfrist**

Ein gemeinsames Merkmal der Richtlinien ist, dass die allgemeine (kurze) Widerrufsfrist, die anwendbar ist, wenn der Unternehmer seine Informationspflichten erfüllt, erst dann zu laufen beginnt, wenn der Verbraucher die Informationen erhält. Insoweit ist der Acquis widerspruchsfrei.

Nach den Richtlinien 94/47 und 97/7 ist darüber hinaus erforderlich, dass der Vertrag abgeschlossen wurde, während Richtlinie 85/577 vorzusehen scheint, dass in gewissen Fällen die Frist bereits vor Vertragsschluss beginnen (und sogar enden) kann (Art. 4 lit. (c)). Die Richtlinien sind daher in diesem Punkt nicht kohärent. Darüber hinaus könnte das Abstellen auf den Vertragsschluss auch zu unerwünschten Ergebnissen führen. Einerseits sind Fälle denkbar, in denen der Verbraucher bereits ein von ihm gemachtes Angebot zum Vertragsschluss widerrufen will, bevor es angenommen wird (z.B. bei Timesharingverträge, bei denen manchmal ein bindendes Angebot über Monate unbeantwortet bleibt). Es wäre befremdlich, wenn ein Verbraucher, der bereits zum Widerruf entschlossen ist, bis auf die Annahme seines Angebotes zu warten hätte. Zum anderen könnte es ein Risiko für den Verbraucher bedeuten, wenn die Widerrufsfrist bereits vor Vertragsschluss ablaufen kann. Es mutet seltsam an und könnte unnötige Mitteilungspflichten für beide Parteien mit sich bringen, wenn ein Verbraucher, der ein (bindendes oder nicht bindendes) Angebot gemacht hat, gezwungen wäre, dieses lediglich als Vorsichtsmaßnahme zu widerrufen, obwohl sein Angebot nicht angenommen wurde und er unter Umständen Grund zu der Vermutung hat, dass es niemals angenommen werden wird (etwa ein Angebot eines Verbrauchers, der weiß, dass er nicht als kreditwürdig erachtet wird). Dieses Problem ließe sich ohne großen Aufwand durch die Klarstellung lösen, dass die Widerrufsfrist niemals vor dem Vertragsschluss beginnt, der Verbraucher jedoch berechtigt ist, ein Angebot oder eine andere bindende Erklärung bereits dann zu widerrufen, wenn die Widerrufsfrist noch gar nicht begonnen hat, d.h. der Vertrag noch nicht geschlossen wurde.

Ein weiteres Erfordernis für den Beginn der Widerrufsfrist, welches sich nur in Richtlinie 97/7 findet, ist der Erhalt der nach dem Vertrag zu liefernden Ware. Dieses Erfordernis gestattet es dem Verbraucher, die Ware zu untersuchen, bevor er sich hin-

sichtlich der Ausübung seines Widerrufsrechts entscheidet. Es ist eine politische Frage, ob ein solches Erfordernis auch für Haustürgeschäfte und insbesondere auch für Timesharing-Verträge zu erwägen ist.

### **3. Berechnung der Widerrufsfrist**

Die Berechnung der Widerrufsfrist richtet sich nach der Verordnung 1182/71 vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine. Aus diesem Grund ist die ausdrückliche Regelung in Art. 5(1), 1. Spiegelstrich der Richtlinie 94/47 überflüssig. Es scheint ratsam, beim Erlass zukünftiger Vorschriften auf diese Vorschrift zu verweisen, da sie möglicherweise manchmal übersehen wird.

### **4. „Dispatch rule“**

Es fällt auf, dass die Richtlinie 97/7 (zusammen mit der Richtlinie 2002/83) als einzige Richtlinie keine Regelung über die fristgerechte Abgabe der Widerrufserklärung („dispatch rule“) aufweist. Sogar die später erlassene Richtlinie 2002/65 enthält in Art. 6(6) eine solche Vorschrift. Dies scheint ein Fehler zu sein, der behoben werden sollte.

Wie bereits in der Tabelle aufgezeigt wurde, ist der Wortlaut dieser Vorschriften uneinheitlich und darüber hinaus auch unklar in Bezug auf die Rechtsfolge einer fristgerechten Absendung der Widerrufserklärung. Sie führen im Fall eines Briefes, der zwar fristgerecht abgesandt wurde, dann aber verloren ging und daher nie den Adressaten erreicht hat, zu unterschiedlichen Ergebnissen. Wenn die Vorschriften nur den Fall der fristgerechten Abgabe der Widerrufserklärung regeln, dem Verbraucher aber das Übermittlungsrisiko auferlegt wird, ist der Vertrag im Fall des verlorenen Briefes nicht wirksam widerrufen worden. Demgegenüber ließe sich eine solche Vorschrift auch als gesetzliche Zugangsfiktion interpretieren. Der Gemeinschaftsgesetzgeber sollte sich deutlich für eine der beiden Interpretationsmöglichkeiten entscheiden.

## **5. Rechte und Pflichten während der Widerrufsfrist**

Abgesehen von Richtlinie 94/47, die ein Verbot von Anzahlungen enthält, regelt der Acquis die Rechte und Pflichten der Parteien während des Laufs der Widerrufsfrist nicht. Im Umkehrschluss ließe sich hieraus folgern, dass in allen anderen Fällen der Unternehmer nach den jeweiligen Richtlinien zur Geltendmachung von Zahlungsansprüchen schon während des Laufs der Widerrufsfrist berechtigt ist. Diese Interpretation wird von den Vorschriften über die Rückabwicklung des Vertrages gestützt (vgl. Nr. 12 der obigen Tabelle), nach denen eine Rückzahlungspflicht des Verbrauchers vorgesehen ist. Es versteht sich von selbst, dass der Verbraucher auch berechtigt sein muss, während des Laufs der Widerrufsfrist Erfüllung zu verlangen. Die einzige Frage, die für alle Widerrufsrechte zu entscheiden wäre, ist, ob es den Mitgliedstaaten gestattet sein sollte, strengere Verbraucherschutzvorschriften zu erlassen, die es generell verbieten, vor Ablauf der Widerrufsfrist Zahlung zu verlangen.

Im Hinblick auf die Anzahlungen bei Timesharing-Verträgen könnte klargestellt werden, ob das Verbot nur während der allgemeinen Widerrufsfrist (10 Kalendertage) oder auch für die aufgrund einer Informationspflichtverletzung verlängerte Widerrufsfrist von 3 Monaten und 10 Tagen gilt.

## **6. Pflicht zur Belehrung über das Widerrufsrecht**

Der Gemeinschaftsgesetzgeber sollte seine Aufmerksamkeit insbesondere deshalb auf den folgenden Punkt richten, weil die Pflicht zur Belehrung von enormer Bedeutung sowohl für die rechtliche Position des Verbrauchers als auch für die Unternehmers ist, da letzterer infolge einer Verletzung der Belehrungspflicht drastische Konsequenzen erleiden kann. Dies trifft um so mehr zu, als unterschiedliche mitgliedstaatliche Rechtsvorschriften im Bereich der Informationspflichten sehr effektive Hemmnisse im grenzüberschreitenden Handelsverkehr darstellen können. Die folgenden Punkte sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden:

<i>Verbraucherrechtskompendium</i>	<i>Rechtsvergleichende Studie</i> · Das Widerrufsrecht	<i>810</i>
------------------------------------	---	------------

### **a. Formale Anforderungen**

Es sollte klargestellt werden, dass die Belehrung schriftlich (d.h. als Schriftstück) oder auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen soll; letzteres jedoch nur in Fällen, in denen zuvor die Kommunikation zwischen Verbraucher und Unternehmer auf elektronischem Wege stattgefunden hat.

### **b. Verwendete Sprache**

Die Anforderungen an die zu verwendende Sprache in Richtlinie 94/47 ist ein Sonderfall und speziell auf die von der Richtlinie geregelten Verträge zugeschnitten. Im Bezug auf die anderen Richtlinien könnte sich das allgemeine Erfordernis, sich deutlich und verständlich auszudrücken, in einigen Fällen zu der Pflicht konkretisieren, eine bestimmte (Amts-)Sprache zu verwenden. Eine allgemeine Regelung dieses Problems ist aber aufgrund der Verschiedenheit der einzelnen Fälle und Situationen nur schwer vorstellbar. Aus diesem Grund sollte die Frage der Rechtsprechung zur Entscheidung überlassen bleiben.

### **c. Inhalt der Belehrung**

Der gemeinsame Kern der Richtlinien ist die Pflicht, den Verbraucher über sein Widerrufsrecht zu belehren und ihm Name und Anschrift der Person mitzuteilen, gegenüber der er dieses Recht ausüben kann. Man könnte sich darüber hinaus auch noch auf den Standpunkt stellen, dass auch über die Länge der Widerrufsfrist informiert werden muss. Viele Mitgliedstaaten haben weitere Anforderungen an den Inhalt der Belehrung über das Widerrufsrecht aufgestellt. Die hieraus resultierenden Unterschiede könnten Handelshemmnisse darstellen, da es Unternehmer zwingen könnte, für bestimmte Mitgliedstaaten bestimmte Standardbelehrungen zu verfassen. Aus diesem Grund sollte der Acquis für diesen Bereich eine Regelung finden, die den grenzüberschreitenden Gebrauch von Informationen möglich macht. Eine solche Regelung könnte beispielsweise in der Vorgabe eines Formblatts bestehen, welches der Unternehmer zur Belehrung des Verbrauchers über dessen Widerrufsrecht verwenden kann. Das Gemeinschaftsrecht könnte darüber hinaus vorsehen, dass der Unternehmer un-

geachtet abweichender mitgliedstaatlicher Rechtsvorschriften seinen Informationspflichten durch Verwendung des Formblatts in jedem Fall nachgekommen ist. Es ist eine politische Frage, ob eine solche Vollharmonisierungsmaßnahme das jeweilige nationale Recht in allen Fällen oder nur bei grenzüberschreitenden Vertragsschlüssen verdrängen würde.

Der Inhalt der mittels dieses Formblatts zu erteilenden Belehrung sollte zumindest umfassen:

- Das Bestehen des Widerrufsrechts
- Die Länge der Widerrufsfrist
- Name und Anschrift der Person, gegenüber der das Widerrufsrecht ausgeübt werden kann

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn das Formblatt auch den Beginn der Widerrufsfrist enthielte. Dieser Punkt ist mit der allgemeinen Frage nach dem Beginn der Widerrufsfrist verbunden. Wenn der Acquis diesbezüglich eine Lösung vorsieht, die sich an dem unter Nr. 2 geschilderten Vorschlag orientiert, sollte es auch möglich sein, eine Standardformulierung zu finden, die zumindest die Grundregeln über den Beginn der Widerrufsfrist erklärt.

Ein zusätzliches Element könnte sein, den Verbraucher ebenfalls mit einem Formblatt auszustatten, mit dem er sein Widerrufsrecht ausüben kann.

### **7. Zeitpunkt, zu dem die Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgen muss**

Falls der Acquis ein Formblatt wie unter Nr. 6 beschrieben anbieten will, wäre der späteste Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher dieses Formblatt (in Schriftform oder – wenn angebracht – auf einem anderen dauerhaften Datenträger) ausgehändigt werden muss, der Vertragsschluss. Die tatsächliche Verpflichtung, den Verbraucher schon zu einem früheren Zeitpunkt über sein Widerrufsrecht zu belehren, könnte beibehalten werden.

<i>Verbraucherrechtskompendium</i>	<i>Rechtsvergleichende Studie</i> · Das Widerrufsrecht	812
------------------------------------	---	-----

## **8. Sanktionen für die Verletzung von Informationspflichten**

Der Acquis ist in gewisser Hinsicht widersprüchlich, da er zwei unterschiedliche Ansätze verfolgt. Einerseits hat der EuGH in der *Heininger*-Entscheidung klargestellt, dass bei Haustürgeschäften die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, bis der Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. Dies kann zu einem niemals erlöschenden Widerrufsrecht führen. Die Richtlinie 2002/65, bei der es sich um eine Vollharmonisierung handelt, scheint dem gleichen Ansatz zu folgen. Demgegenüber sehen die Richtlinie 94/47 und die Richtlinie 97/7 lediglich eine Widerrufsfrist von „3 Monaten plus“ vor, d.h. eine Verlängerung der regulären Widerrufsfrist um maximal 3 Monate. Diese Frage sollte durch die Wahl eines der beiden Ansätze geklärt werden, wobei es plausibler scheint, die Sanktionen an der Rechtsprechung des EuGH auszurichten. Es ist eine politische Frage, ob die ewige Widerrufsfrist in solchen Fällen tatsächlich eine angemessene Sanktion ist, wobei man berücksichtigen sollte, dass diese Frist in der Praxis u. U. durch mitgliedstaatliche Verjährungsregelungen oder Vorschriften des Prozessrechts verkürzt wird. Im Hinblick auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten wäre eine Widerrufsfrist von einem Jahr wahrscheinlich angemessener, als die vom EuGH in der *Heininger*-Entscheidung geschaffene ewige Widerrufsfrist.

## **9. Ausübung des Widerrufsrecht, insbesondere formale Anforderungen hieran**

Die Richtlinien sehen keine formalen Anforderungen an die Ausübung des Widerrufsrechts vor, während einige Mitgliedstaaten dies demgegenüber tun. Dieser Unterschied könnte ein Handelshemmnis darstellen, da er den Unternehmer zwingen könnte, jede formale Anforderung an die Ausübung des Widerrufsrecht in die Belehrung des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht aufzunehmen (vgl. etwa Art. 5(1), 1. Spiegelstrich der Richtlinie 97/7). Aus diesem Grund könnte das Gemeinschaftsrecht klarstellen, dass Verbraucher für die wirksame Ausübung seines Widerrufsrecht keine Form einhalten muss.

## **10. Auswirkungen des Widerrufs auf die vertraglichen Verpflichtungen**

Die Richtlinien enthalten nur recht unvollständige Regelungen der Auswirkungen des Widerrufs. Wie der EuGH in den Fällen *Crailsheimer Volksbank* und *Schulte* aufgezeigt hat, wäre eine Grundsatzvorschrift, die sich an Art. 5(2) der Richtlinie 85/577 oder Art. 35(1) der Richtlinie 2002/83 orientiert, den nationalen Gesetzgebern vermutlich eine Hilfe bei der Ermittlung der allgemeinen Folgen des Widerrufs.

## **11. Auswirkung des Widerrufs auf Kreditverträge**

Abgesehen von Richtlinie 85/577 (und der Richtlinie 2002/83, in deren Anwendungsbereich es nicht angemessen ist) weisen alle anderen Richtlinien, die ein Widerrufsrecht enthalten, eine recht ähnliche Regelung über Kreditverträge auf. Aus diesem Grund könnte diese Regel als ein allgemeiner Grundsatz gesehen und daher auch auf Haustürgeschäfte angewendet werden.

## **12. Vorschriften über die Rückabwicklung des Vertrages nach erfolgtem Widerruf**

Während die Richtlinie 85/577 es ausdrücklich den Mitgliedstaaten überlässt, die Rückabwicklung des Vertrags nach erfolgtem Widerruf zu regeln, enthält die Richtlinie 94/47 zwar keine allgemeine Vorschrift, aber zumindest eine Regelung von Detailfragen im Zusammenhang mit den Kosten für bestimmte juristische Formalitäten. Demgegenüber enthält die Richtlinie 97/7 bereits einige allgemeine Vorschriften über die Rückerstattung. Der EuGH hat in den Entscheidungen *Crailsheimer Volksbank* und *Schulte* einige weitere Punkte klargestellt. Im Zuge einer Überarbeitung des Acquis könnten diese Einzelvorschriften zu einem Satz grundsätzlicher Vorschriften über die Rückabwicklung des Vertrages ausgebaut werden. Diese Vorschriften würden die grundsätzliche Pflicht der Vertragsparteien regeln, die erhaltene Ware bzw. das erhaltene Geld zurückzuerstatten und könnten auch klarstellen, welche Ausgaben und Kosten der Verbraucher zu tragen hat. Es wäre darüber hinaus zu bedenken, in welchem Umfang diese Vorschriften, die in Konflikt mit den nationalen Regeln über

ungerechtfertigte Bereicherung geraten könnten, zur Erzielung weiterer Fortschritte bei der Marktintegration als Vollharmonisierungsmaßnahme erlassen werden sollen.

### **13. Verhältnis des Widerrufs zu anderen Rechtsbehelfen**

Es könnte eine am Vorbild des Art. 5(1) der Richtlinie 94/47 orientierte Grundsatzvorschrift erlassen werden, die klarstellt, dass das Widerrufsrecht andere Rechtsbehelfe des Verbrauchers (wie etwa die Berufung auf die Nichtigkeit des Vertrages oder ein Rücktrittsrecht wegen einer Vertragsverletzung) unberührt lässt. Dies könnte in einigen Fällen zu dem etwas überraschenden Ergebnis führen, dass ein Verbraucher zum Widerruf eines nichtigen Vertrages berechtigt ist. Ein solcher Rechtsbehelf ergibt jedoch in Fällen Sinn, in denen die Vorschriften über die Rückabwicklung eines nichtigen Vertrages weniger vorteilhaft für den Verbraucher sind als die Vorschriften über die Rückabwicklung eines widerrufenen Vertrages.

<i>Verbraucherrechtskompendium</i>	<i>Rechtsvergleichende Studie</i> . Das Widerrufsrecht	<b>815</b>
------------------------------------	---	------------